

Gelebte Verfassung – Lebendige Verfassung:

Wie muss sich das Grundgesetz nach 70 Jahren im Kontext der Globalisierung und Digitalisierung behaupten?

von Jeannette Kühnapfel

Mainz, ein normaler Montagabend, 19:00 Uhr: Auf dem alltäglichen Heimweg von der Uni bleibt mein Blick wie häufig am „Haus des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz“ hängen. Der Gedenk-Ort mitten in der Innenstadt dokumentiert mit aussagekräftigen Bild- und Lichtinstallationen die Entwicklungen im von Demokratie geprägten Nachkriegsdeutschland und dient zusätzlich durch Ausstellungen und Veranstaltungen dem Gedenken und Wissen um die nationalsozialistischen Verbrechen. Obwohl ich als Einundzwanzigjährige in einem sicheren und wiedervereinten Deutschland aufgewachsen bin und mich zwei Generationen von der Zeit des Dritten Reichs trennen, mache ich mir in solchen Momenten des Erinnerns bewusst, welche Ereignisse der Geschichte sich keinesfalls wiederholen dürfen. Mich macht es stolz ein Teil der Aufgabe zu sein, die in Fotos und Zitaten auf dem Bildschirm im „Haus des Erinnerns“ vorbeischiebenden Errungenschaften der letzten 70 Jahre für die Zukunft zu bewahren und aktiv zu verteidigen, denn eine Fortentwicklung und Problemlösung funktioniert sowohl staatlich als auch individuell für jeden Einzelnen nur in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

Geschichtlicher Rückblick im Kontext des Verfassungsjahres 2019

Passend zum Kontext des Erinnerns gibt das Jahr 2019 der Bundesrepublik Deutschland aufgrund mehrfacher Verfassungsjubiläen Grund zum Feiern. Am 23. Mai wird das Grundgesetz 70 Jahre alt, dessen erster Artikel unverändert die Unantastbarkeit der Menschenwürde als höchstes Gut garantiert und darüber hinaus Prinzipien wie Demokratie-, Rechts- und Sozialstaat festlegt. Viele nehmen es als selbstverständlich wahr, dass auch unsere Verfassung selbst unantastbar bleibt. Die Gründungsväter des Grundgesetzes beabsichtigten 1948 eine dauerhafte Wiedereingliederung des vom NS-Unrechtsstaat geschwächten und gezeichneten Deutschlands in die Nachkriegsweltordnung im Rahmen einer europäischen Einheit. Mit der Erarbeitung einer neuen deutschen Verfassung wollte man auf die vor nun 100 Jahren verabschiedete Weimarer Verfassung reagieren, deren beinhaltete Fehler den Untergang der ersten deutschen Demokratie ermöglichten.

Der ursprünglich in der Präambel ausgerichtete Charakter des Grundgesetzes als Provisorium für die Zeit der Teilung Deutschlands ermöglichte aus der Retrospektion von Bundesverfassungsrichter Peter Müller eine stetige Anpassung unserer Verfassung an sich wandelnde Lebenssituationen. Anstatt einer Abstimmung über eine neue gemeinsame Verfassung, wie in Artikel 146 GG vorgesehen, wurde die ehemalige DDR in die BRD miteingegliedert und das Grundgesetz zum Definitivum für das wiedervereinigte Deutschland. Professor Dr. Dieter Grimm von der Humboldt-Universität zu Berlin bewertet das Grundgesetz als eine treibende Kraft, die zum Prozess der Wiedervereinigung beigetragen habe, indem es die Lücke an Gemeinsamkeiten zwischen der geteilten deutschen Bevölkerung, verursacht durch eine systembedingt verschiedene Kultur und der vom Holocaust überschatteten deutschen Geschichte, habe füllen können. Es habe 1949 die Rückkehr Deutschlands in die zivilisierte westliche Staatengesellschaft symbolisiert und diene als Indikator freiheitlicher Wertevorstellungen als Integrationsfaktor. Der Mauerfall vor 30 Jahren statuiert das Potential einer friedlichen Revolution als Ausdruck einer Sehnsucht nach Menschenrechten und deren Macht, die ein System in dem das selbstbestimmte Individuum hinter einer von Kadern bestimmten Gesamtidee zurücktritt gegenüber dem freiheitlich-westlichen Modell als gescheitert erkennen ließ.

Das in nur vierzehn Tagen entworfene Vermächtnis von Herrenchiemsee ist als Grundlage unseres Zusammenlebens in der heutigen Bundesrepublik nunmehr nicht weniger bedeutsam, insbesondere in einer multikulturellen Gesellschaft mit Menschen verschiedener Herkunft und Traditionen. Passend gibt der runde Geburtstag des Grundgesetzes Anlass zu einer politischen Bestandsaufnahme unter einem Zukunftsausblick der damit verbundenen Stellung der Verfassung. Ist das Grundgesetz noch immer zeitgemäß? In welcher Verfassung befindet sich Deutschland im Allgemeinen?

Verfassungspolitische Bestandsaufnahme

Anders als sein Weimarer Vorgänger war und ist das Grundgesetz unbestrittene Konsensbasis aller konkurrierenden deutschen Parteien. Wie gut eine Verfassung tatsächlich funktioniert, erweist sich über die Ausstrahlungswirkung ihres Textes hinaus in der gelebten Verfassungspraxis. Das großmehrheitlich vorhandene Grundrechtsbewusstsein in der Bevölkerung, die starke wachende Stellung des Bundesverfassungsgerichts und der Schutz der föderalen Ordnung sind nur einige Ergebnisse einer in Deutschland über Generationen herangewachsenen Verfassungskultur.

Die Effektivität der Bundesregierung in den letzten 70 Jahren ist auf eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den traditionellen „Volksparteien“ zurückzuführen, die zeitweise fast eine 90-prozentige Mehrheit innehatten. So kam die Bundesrepublik seit ihrem Bestehen mit nur 8 Kanzlern aus; die Weimarer Republik hatte in 14 Jahren al-

lein 12. Bei der letzten Bundestagswahl 2017 ist diese Mehrheit auf 53,7 % gesunken und das Drei-Parteien-System zwischen 1961 und 1983 entwickelte sich bis heute zu einem mit 6 beziehungsweise 7 Fraktionen. Insbesondere extrem rechte verfassungsfeindliche Strömungen konnten bisher mithilfe des stetigen Erinnerens an die verheerenden Folgen des nationalsozialistischen Systems marginalisiert werden. Die auf einem pluralistischen Parteiensystem gegründete Demokratie gerät durch mangelnde Koalitionsfähigkeit und den Verlust der verfassungsändernden Mehrheit der „klassischen Parteien“ seit 2009 aber auch hier zu Lande zunehmend unter Druck.

An globalen Beispielen betrachtet führt ein solcher Prozess weiter vorangeschritten als in Deutschland zu einer Entfremdung zwischen den so bezeichneten alten politischen Eliten in der Regierung und der Bevölkerung, die sich zu großen Zahlen entweder ganz von der politischen Partizipationsmöglichkeit abwendet oder von Protestparteien und -gruppierungen angezogen wird, die sich mit spezifischen Anliegen gegen ein vermeintlich korruptes System mobilisieren. Deren Handeln ergibt sich zwar aus unterschiedlichen Motiven, aber dennoch nahezu gleichen Mustern. Mehrheitlich nationalistisch und antipluralistisch geprägt nutzen sie als selbst ausgerufene wahre Vertreter des Volkswillens das entstehende Vakuum zum gewohnten Parteienspektrum. Verfassungsrechtliche Grundsätze, vor allem diejenigen der Machtbegrenzung und -kontrolle, versuchen sie im Austragen des Streits um die politischen Gegensätze zu diskreditieren, indem sie sie als Ursache für die ihre Anhänger unzufrieden machenden Zustände ermittelt zu haben vorgeben. Wie hängen die rückläufigen Bestrebungen auf nationaler Ebene mit den globalen politischen Entwicklungen und denen Europas zusammen?

Ist die Europäische Gemeinschaft als politisches Zukunftsmodell geeignet?

„Nur als politisches Gemeinwesen kann der Kontinent seine in Gefahr geratene Kultur und Lebensform verteidigen.“ äußerte sich einst Jürgen Habermas zu Europa. Diese These ist nun schon über siebzehn Jahre alt, erscheint in Zeiten wachsenden Populismus und des bevorstehenden Brexits aber immer noch höchst aktuell.

Die europäische Aufgabe des letzten Jahrhunderts bestand größtenteils darin, die einzelnen Nationalstaaten des innerlich gespaltenen Europas zusammenzuführen, wobei die von den USA geführte NATO stets Sicherheit garantierte und auch wirtschaftlich dem großen amerikanischen Vorbild nachgeeffert wurde. Jetzt, unter einem fortschreitenden Rückzug in der Beziehung gegenüber den Vereinigten Staaten unter Trump und der Bildung neuer Wirtschaftsallianzen, erscheint es eigentlich umso wichtiger, dass Europa als geschlossene Einheit auftritt um menschenrechtsverachtenden Staaten wie China die nötige Handlungsfähigkeit entgegenzubringen, anstatt sich mit Verweigerungen in der eigenen Organisation aufzuhalten. Kein Zweifel besteht daran, dass die derzeitige Europapolitik insgesamt zu schwach, zu langsam und zu ineffizient

ist. Die aktuellen Debatten eines gemeinsamen Migrationsplans auf EU-Ebene zeigen die Missstände tiefer liegender struktureller Probleme auf, dessen Bearbeitung bisher nicht gelungen ist. Als Grund hierfür sieht Habermas unter anderem eine Diskrepanz zwischen der dichten ökonomischen und der eher lockeren politischen Verflechtung und eine mangelnde demokratische Durchlässigkeit der Brüsseler Entscheidungsprozesse. Dies führt zu einer Unzufriedenheit in den einzelnen Nationalstaaten und droht in einem Defätismus gegenüber der gesamten europäischen Idee zu enden, die bei einem einmaligen Scheitern wohl keine zweite Chance bekommen würde.

Ihr größtes Wachstum erfuhren die weltweiten Trumps, Erdogans, Orbans und Salvinis vor allem aufgrund der durch die Globalisierung neu entfachten Krisensituationen. Auf alle Problemherde wird im gesamten mit einer Idee von Sehnsucht nach vertrauten und mutmaßlich besseren alten Zeiten reagiert, die sich als dem bisherigen gemeinschaftlichen beziehungsweise europäischen System überlegen präsentiert. Es geht vor allem darum, aus Angst vor unbekanntem und von der Bevölkerung nicht unmittelbar kontrollierbaren Entwicklungen und Veränderungen feindselige Emotionen zu schüren. Ein Verbleiben oder sogar Zurückkehren in weit zurückliegende Gesellschaftsmuster wird als Lösung aller Probleme verkauft. Obwohl ein solcher Rückgriff und Vertrauen in autokratische Machthaber zunächst verlockend bequem erscheinen, kann die von ihnen angepriesene Vergangenheit mit rein nationalen Bestrebungen die zu bewältigenden Herausforderungen in heutiger Form – vom Klimawandel und der Digitalisierung über die Migration bis hin zum internationalen Terrorismus – nicht und kann somit keine Grundlage für eine zufriedenstellende Antwort auf diese bieten. Egoismus und ein Verachten der Menschenrechte führen langfristig zu einer Verschlimmerung der Situation. Ein Abschotten aller Einzelstaaten könnte ernsthafte Folgen für die Friedenserrungenschaften seit dem Kalten Krieg und 1945 bedeuten und damit polemisch ausgedrückt die gesamte aktuelle Weltordnung gefährden. Denn die zu bewältigenden Problemstellungen sind globaler Natur, die nur gemeinschaftlich zufriedenstellend gelöst werden können und auf die eine in sich selbst zurückgezogene Nation wenn nur punktuell und kurzfristig reagieren kann, wie Frankreichs Premierminister Emmanuel Macron in seiner Rede zur „Initiative für Europa“ vom 26. September 2017 an der Pariser Sorbonne-Universität ausführt.

Ohne je einen Plan mit konkreten Antworten für die Zukunft entwickelt zu haben, konnten einige Despoten, soweit es in den entsprechenden Ländern überhaupt noch freie und unabhängige Wahlen gibt, dennoch in Regierungen einziehen. Beginnen sie ihre Machtstellung zu verfestigen, werden systematisch alle Kontrollmechanismen eines Rechtsstaates unterwandert. Das Ausschalten und ungläubig Machen der unabhängigen Presse als erste Mechanismen zeigen die Absicht aktiv gegen Menschenrechte vorzugehen, um die eigenen Interessen durchzusetzen. Vielseitig genutzt werden hier-

für auch die sozialen Medien, die sich perfekt zur politischen Stimmungsmache eignen und so zu einer Verschärfung gespaltener Debatten führen.

Welche Konflikte für die Verfassung ergeben sich aus der Digitalisierung?

Die generelle Bedeutsamkeit der Digitalisierung, die Verwurzelungen in alle anderen Problembereiche mit sich trägt, sollte folglich schnellstmöglich von den Gesetzes- und Verfassungsgebern verwertet werden. Von selbstfahrenden Autos und „social bots“, über autonome Waffensysteme bis zu Algorithmen, die Kriminalitätsrisiken, Verbrauchervorlieben oder politische Verhaltensweisen prognostizieren: Die Digitalisierung erfasst zunehmend Wirtschaft, Politik und Alltagsleben und wirft dabei vielfältige Rechtsfragen auf. Auch in der Verfassungszukunft sollte sich der Fokus daher auf die mit der Digitalisierung einher gehenden Probleme richten, da verfassungsrechtliche Angriffe auf das vom Grundgesetz aufgerichtete System zu erwarten sind. Die drohenden Veränderungen machen eine Überprüfung der vorhandenen Gesetzessystematik erforderlich, insbesondere auf deren Geeignetheit den grundrechtlich geschützten Bereich der Privatheit in der Rechts- und Gesellschaftsordnung weiterhin aufrechtzuerhalten. Welche rechtlichen Verbesserungen sind nötig oder möglich? Lassen sich Risiken bereits absehen und wieweit können sie mithilfe des bestehenden Rechts vermieden oder zumindest minimiert werden? Inwiefern bedarf es veränderter oder sogar neuer Instrumente rechtlicher Regulierung? Die Auswirkungen der Digitalisierung allein im rechtlichen Bereich sind so umfangreich, dass nur einzelne Aspekte umrissen werden können.

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz, aber auch in der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in völkerrechtlichen Abkommen wie den Menschenrechtspakten der United Nations (UN) normiert sind, sind als Menschenrechte allein der Bezeichnung zufolge von und für Menschen gemacht und appellieren an die Menschlichkeit als natürlich verankertes Leitbild in uns. Sie sind maßgeblich für jede Art der Kommunikation. Lassen sich hierunter auch digitale Bewegungen fassen oder muss zunächst eine Umformulierung stattfinden, um einen Schutz in allen Bereichen zu garantieren? Eine Dimension des in den Freiheitsrechten enthaltenen Auftrags verpflichtet alle Träger hoheitlicher Gewalt deren Verwirklichung in der gesamten Rechtsordnung zu gewährleisten. Dies erstreckt sich mangels einer im Wortlaut festgehaltenen Einschränkung auch auf jegliche Kommunikation im Verhältnis Privater untereinander, darunter insbesondere gegenüber privaten Machtträgern. Prinzipiell erfassen die freiheitlichen Grundrechte in ihrer bestehenden Form aus rechtlicher Sicht somit auch die digitale Kommunikation.

Die Problematik in der Praxis betrachtet liegt beispielsweise bei staatlichen Eingriffen durch Überwachung und Vorratsdatenspeicherung nur ein schmaler Grat zwischen Persönlichkeitsrechtsverletzungen und dem Ziel, dadurch die Grundrechte als großes

Ganzes zu schützen. Glaubt man der Prognose des Staatsrechtlers Otto Depenheuer, werde die „Verdatung des Menschen“ zu Zwecken der Digitalisierung und smarter Umwelt den effektiven Schutz der Persönlichkeitsrechte in seiner bisherigen Form unmöglich machen. Das frei denkende Individuum nach Kant, mit dem was wir heute als Persönlichkeit bezeichnen, droht hinter Rechen- und Algorithmenmengen durch Fragmentierung zu verblassen. An dieser Stelle steht es an den Menschenrechten einen regulierenden Rahmen vorzugeben, unter dessen Leitbild eine konkretisierte und strikte Gesetzgebung zum Online-Datenschutz folgen muss. Gegenüber den Staaten selbst, die ebenso Teil des Problems sind, gewährleistet die konstituierte Gewaltenteilung eine Kontrolle der oftmals intransparenten Regierungsarbeit. Nicht zuletzt scheiterte das Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und der USA durch die Klage des Datenschutz-Aktivistin Maximilian Schrem vor dem Europäischen Gerichtshof. Soweit Grund- und Menschenrechte Hoheitsträgern Eingriffe in Rechte anderer ermöglichen oder diese beschränken, sollte die Anwendbarkeit rechtsstaatlicher Maßstäbe nicht auf Akte der deutschen Hoheitsträger im deutschen oder EU-Gebiet begrenzt sein, sondern auch auf deren Handeln ausländische Rechtsordnungen betreffend erstreckt werden. Spiegelbildlich sollte ebenfalls gesichert werden, dass staatliche Akteure anderer Staaten bei Grundrechtseingriffen im deutschen Hoheitsgebiet an die Standards des EU- sowie des nationalen Datenschutzrechts gebunden sind.

Zudem entwickelte das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ und das „Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit eigener informationstechnischer Systeme“, von deren Schutz neben dem eigenen Computer auch fremd abgelegte Dateien oder Clouds erfasst sind. Auf Grundlage der Grundrechte ist es mithilfe der produktiven Arbeit des Bundesverfassungsgerichts also schnell möglich, auf entstehende technologische und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und neue Grenzen zu konkretisieren. Diese grundrechtlich geschaffene Basis bedarf dann weiter der näheren gesetzlichen Gestaltung, da selbst bei dynamischer Auslegung eine entsprechende Kontrolle einer digitalen Transformation sonst nicht möglich ist und unerkannte Risiken zu bewältigen sein müssen. Gefährlich wird es insbesondere dann, wenn Technik von Menschen gesteuert in für andere undurchschaubarer, teils sogar menschlicher Form in Erscheinung tritt. Die Überwachung menschlichen Verhaltens und digital gesteuerte Verhaltensmanipulationen mithilfe künstlicher Intelligenz, die fast ausschließlich durch bekannte private Unternehmen erfolgen, gilt es daher zu überblicken und entsprechend zu regulieren. Die Intransparenz solcher digitalisierter Vorgänge erschwert einen subjektiv-rechtlichen Rechtsschutz, weshalb integrierte Schutzvorrichtungen in den informationstechnischen Systemen als weiterführender Mechanismus in Betracht kämen. Hierfür ist eine politische Vernetzung weit über die EU hinaus erforderlich, da digitale Technologien und Infrastrukturen global vernetzt sind und keine Ländergrenzen kennen. Die Erosion der Vorstellungen von Privatheit und Autonomie und algorithmische

Systeme, die sich unabhängig von weiterer menschlicher Programmierung weiterentwickeln (sog. Deep/ Machine Learning), sind weitere misstrauisch zu beobachtende Faktoren denen die Grundrechte in Zukunft begegnen müssen. Ein funktionierender gemeinsamer digitaler Raum der Sicherheit und des Rechts würde das Vertrauen in die erfolgreiche Zusammenarbeit in weiteren Bereichen stärken.

Inwiefern ist eine Weiterentwicklung des Grundgesetzes erforderlich?

Auf die aus der Globalisierung und Digitalisierung resultierenden Probleme bietet bisher keine existierende Verfassung konkrete Antworten. Im deutschen Grundgesetz wurden an vorgenommenen Veränderungen hauptsächlich einzelne als wichtig erachtete Staatsziele in den letzten Jahren ergänzt oder nach deren Erfüllung ersetzt. Das Verhältnis zwischen einer verbindlichen Verankerung weiterer politisch zu bewältigenden Aufgaben im Grundgesetz und einer Bewahrung dessen als bloßem Leitbild unseres Staatswesens ist jedoch diffizil, da man die symbolkräftige Manifestation unserer Werte nicht durch häufige Änderungen und zu großen Umfang unübersichtlich und unverständlich werden lassen will. Schon heute ist das Grundgesetz dreimal länger als seine Ursprungsversion bei dessen Verabschiedung 1949. Besteht für das immerhin doch schon siebenzig Jahre alte Schriftstück somit weiterer Modernisierungsbedarf? Hierüber sind sich auch Experten uneinig, die das Grundgesetz aber dennoch weiterhin als eine der besten Verfassungen der Welt bewerten.

Staatsrechtler Joachim Wieland fordert eine konkrete Aufnahme von Bestimmungen zu Datenschutz, Digitalisierung, Migration und eine Debatte über die Erforderlichkeit eines Staatsziels Nachhaltigkeit.

Verfassungsrichter Müller spricht sich hingegen für eine Verschlinkung des Grundgesetzes aus. Ein Verfassungstext solle lediglich die Grundlagen des Staates beinhalten, weshalb der heutige Text einige Passagen enthalte, die dort nicht hineingehören. Desgleichen sieht er ein Defizit an plebiszitären Elementen, die die gestiegenen Ansprüche der Menschen nach Teilhabe befriedigen könnten und die Politik zwänge, ihre Handlungsoptionen besser zu erklären. „Es gehört zu den Selbsttäuschungen großer Teile der Nachkriegseliten, dass die rein repräsentative Demokratie den sichersten Schutz vor Entwicklungen zum Totalitären bietet“, plädiert auch Müllers ehemalige Kollegin am Bundesverfassungsgericht Gertrude Lübke-Wolff für ein Ergänzen des Gesetzgebungsverfahrens um plebiszitäre Elemente im Interview mit dem Handelsblatt. Zweifel an Demokratie und Rechtsstaat, die häufig aus einer Entfremdung zwischen den Bürgern und ihren politischen Repräsentanten in Form eines Gefühls des vergessenen Werdens resultieren, könne so teilweise entgegengewirkt werden.

Verfassungsrechtler Grimm hält die Aufblähung des Grundgesetzes über die letzten 70 Jahre sogar für ein Demokratieproblem: Alles auf Verfassungsebene geregelte entziehe sich dem demokratischen Prozess, da in Wahlen bestätigte Änderungen in politischen Tendenzen keinen direkten Einfluss mehr darauf ausüben würden, was letztendlich als Politikversagen wahrgenommen werde. Eine Erweiterung durch Plebiszite sei eher kritisch insofern zu hinterfragen, ob sie konkret geeignet sind die repräsentative Demokratie zu unterstützen oder diese eher schwächen würden. Auf Einzelfragen beschränkte Volksentscheide könnten weder die Komplexität des zu klärenden Themenbereichs hinreichend erfassen, noch seien sie durch entstehende Widersprüche einzelner Abstimmungen Konsistenzanforderungen zugänglich. Für geeigneter hält Grimm die plebiszitär abgeschwächte Form der Volksbegehren, die bei ausreichender Relevanz von Themen für die Bevölkerung eine Entscheidung im Falle einer Vernachlässigung durch die etablierten Parteien ermögliche.

Der Raum in dem sich das Grundgesetz bewähren kann schrumpft allerdings fortlaufend. Je mehr nationale Kompetenzen im Wege der europäischen Integration abgegeben werden, desto kleiner wird der Anwendungsbereich des Grundgesetzes. Was zunächst als reiner Verlust erscheint, wird durch Gewinne an Problemlösungsoptionen und Staatenkooperation aufgewogen. Obwohl in Artikel 38 GG durch das Bundesverfassungsgericht Grenzen hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Kompetenzabtretung an die EU gemäß Artikel 23 GG entwickelt wurden, um der deutschen Bevölkerung genügend demokratische Mitbestimmung zu bewahren, vollzieht sich auf undemokratischem Wege eine Aushöhlung nationaler Befugnisse durch extensive Interpretation der übertragenen Hoheitsrechte seitens des europäischen Gerichtshofes. Das Bundesverfassungsgericht kann dessen Entscheidungen nur darauf überprüfen, ob sie innerhalb der Regelungsbefugnis der übertragenen Kompetenzen liegen und so in Deutschland Anwendung finden, jedoch nur soweit die Verletzung offensichtlich ist und zu einer strukturellen Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU führen würde. Diese Bedingung wird in der Realität infolge einer einzelnen Entscheidung allerdings kaum je erfüllt werden. Insgesamt sind also die Möglichkeiten begrenzt, den politischen Fortentwicklungen verfassungsrechtlich zu begegnen.

Für eine gänzlich neue deutsche Verfassung besteht kein Raum und es würde an hoher Wahrscheinlichkeit grenzend die nötige Fantasie fehlen, die historisch klar und anmutend klingende Symbolträchtigkeit des Grundgesetzes, insbesondere der Grundrechte, zu übertreffen. Bisher ermöglichte die Verfassungsgrundlage dem die verfassungsändernde Gewalt innehabenden Gesetzgeber in einer pluralistischen Demokratie schnell auf eintretende Neuerungen zu reagieren. Das Vertrauen auf ein natürliches Durchsetzen der freiheitlichen und rechtsstaatlichen Verfassungsmodelle sollte jedoch aufgrund den drohenden Gefährdungen durch die immer schneller voranschreitenden Prozesse der Globalisierung und Digitalisierung und den daraus erwachsenden gegne-

rischen Kräften mit einem Bewusstsein über deren Verletzlichkeit und Angreifbarkeit ergänzt werden. Diese Erkenntnis sollte das Jubiläumsjahr 2019 und das achte Jahrzehnt des Grundgesetzes neben dem Erinnern an vergangene Erfolge und Niederlagen prägen.